



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1070 Status: öffentlich Datum: 04.06.2015
Termin	Beratungsfolge:	
18.06.2015	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Jugendhilfeplanung: Sachstand zur Auslastung und Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Nach der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kommunalen Trägern über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bemisst sich die jährliche Förderhöhe nach der Anzahl der zum Stichtag 01.03. im laufenden Kindergartenjahr tatsächlich betreuten Kinder mit Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Die aus den Meldungen der Kita-Träger zum Stichtag 01.03.2015 ersichtliche aktuelle Auslastung der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie die weitere Entwicklung der Geburtenjahrgangsstärken werden in der Sitzung präsentiert.

In Vertretung

(Colshorn)



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1069		
		Status: öffentlich		
		Datum: 04.06.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.06.2015	Jugendhilfeausschuss			
01.07.2015	Kreisausschuss			
09.07.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Sachverhalt:

1. Grundsätzliches

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII obliegt dem Landkreis als öffentlichem Träger der Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson (soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird), deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegende und an die Tagespflegeperson zu leistende Geldleistung umfasst

- angemessene Kosten für den Sachaufwand,
- einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung,
- die Erstattung angemessener Aufwendungen für eine Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung angemessener Aufwendungen für eine
 - Kranken- und Pflegeversicherung,
 - Alterssicherung.

der Tagespflegeperson.

Mit seiner Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.07.2009, in der Fassung der letzten Änderung zum 01.01.2014, hat der Landkreis die Höhe der an Tagespflegepersonen zu leistenden Geldleistung sowie die sonstigen Rahmen für die Gewährung der Förderung festgelegt.

Für die Inanspruchnahme von Förderleistungen der Kindertagespflege erhebt der Landkreis gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge. In der Satzung sind die Höhe der zu leistenden Kostenbeiträge sowie das Verfahren für die Erhebung geregelt. Hierbei ist - entsprechend den Vorgaben des § 90 Abs. 1 SGB VIII - eine Beitragsstaffelung nach dem zur Verfügung stehenden Einkommen, der Anzahl kindergeldberechtigter Kinder in der Familie und der durchschnittlichen Betreuungszeit berücksichtigt.

2. Anlass für eine Überarbeitung der Satzung

a) Bearbeitungsverfahren im Rahmen der Berechnung und Überweisung von Leistungen an die Tagespflegepersonen

Nach den bisherigen Satzungsregelungen erfolgt am Ende eines jeden Monats eine Spitzabrechnung der im abgelaufenen Monat geleisteten Betreuungsstunden mittels von den Tagespflegepersonen eingereichter Erfassungsbögen. Die Bearbeitung der kreisweit derzeit ca. 400 Fälle von Förderungen der Betreuung in Tagespflege gestaltet sich hierdurch sehr aufwändig. Als Rahmenfrist für die Überweisung des Geldbetrages an die Tagespflegeperson ist in der Satzung der 15. des Folgemonats festgelegt. Dieses hat - neben dem Aufwand im Rahmen der Sachbearbeitung - regelmäßig auch zur Folge, dass der Überweisungstermin an die Tagespflegeperson von Monat zu Monat differiert. Auch seitens einiger Tagespflegepersonen wird es als wünschenswert erachtet, wenn gerade auch bei längerfristigen Betreuungsverhältnissen die Zahlungen durch den Jugendhilfeträger verlässlicher gestaltet werden.

b) Verfahren zur Erhebung von Kostenbeiträgen / Kostenbeitragstabelle

- Kostenbeitragstabelle

Mit Beschluss vom 21.06.2013 hat das OVG Lüneburg (Klagegegenstand waren Satzungsregelungen eines Jugendhilfeträgers zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Tagespflege) festgestellt, dass ein Verstoß gegen den sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebenden Grundsatz der Abgabengerechtigkeit dann bestehe, wenn die in einer Satzung vorgesehenen Kostenbeiträge die durch den Jugendhilfeträger aufgewendeten Leistungen für die Tagespflege erheblich übersteigen.

Die nach der aktuell gültigen Beitragstabelle des Landkreises zu leistenden Kostenbeiträge liegen in der Regel deutlich unterhalb der durch den Landkreis an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen. Dieses lässt sich schon daran erkennen, dass im Haushaltsjahr 2014 Ausgaben für die Förderung der Tagespflege von insgesamt ca. 1,5 Mio. € Einnahmen aus Kostenbeiträgen von insgesamt ca. 400.000 € gegenüber standen. Gleichwohl können - in Ausnahmefällen - auch Fallkonstellationen auftreten, in denen der von Eltern zu leistende Kostenbeitrag die durch den Landkreis geleistete Förderung übersteigt. Dies ist dann der Fall, wenn ein nur sehr geringer Betreuungsumfang benötigt wird und die Eltern über ein hohes Einkommen verfügen. In der Praxis werden Antragsteller in solchen Fällen regelmäßig entsprechend beraten, so dass keine Fälle bestehen, in denen Eltern einen Kostenbeitrag zahlen, der die Leistungen des Landkreises an die Tagespflegeperson übersteigt.

Gleichwohl ist - unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Lüneburg - die Staffelung der Kostenbeiträge dahingehend zu überarbeiten, dass auch den Kostenbeitragspflichtigen, die einen relativ hohen Kostenbeitrag zahlen, unabhängig von der Anzahl notwendiger Betreuungsstunden, im Ergebnis ein vermögenswerter Vorteil zugewendet wird.

- Geschwisterermäßigung

Es treten vereinzelt Fälle auf, in denen neben einem in Tagespflege betreuten Kind ein Geschwisterkind in einer Krippe oder im Kindergarten (1. Kindergartenjahr) betreut wird und die Eltern hierfür Gebühren an den Einrichtungsträger zu entrichten haben. Die betroffenen Eltern monieren hier, dass die Tagespflegesatzung eine Geschwisterermäßigung nur für Fälle vorsieht, in denen alle Geschwisterkinder in Tagespflege betreut werden. Man habe deshalb neben dem vollen Kostenbeitrag für die Betreuung in Tagespflege auch den vollen Kostenbeitrag für die Betreuung des Geschwisterkindes in der Kindertagesstätte zu leisten, ohne dass eine Ermäßigung greife.

- **Vergleichbarkeit der Kostenbeiträge für Tagespflege und Krippe**

Einige Eltern von in Tagespflege betreuten Kindern sowie auch Tagespflegepersonen haben in der Vergangenheit moniert, dass die für die Tagespflege zu leistenden Kostenbeiträge die im Falle der Betreuung in einer Krippe zu leistenden Elternbeiträge deutlich überstiegen. Zwar rechtfertigt die größere Flexibilität der Betreuungszeiten in der Tagespflege einen etwas höheren Kostenbeitrag, allerdings stünden die derzeit bestehenden Abweichungen nicht in einem angemessenen Verhältnis.

3. Im Neufassungsentwurf vorgesehene Änderungen / Verbesserungen

a) Bearbeitungsverfahren im Rahmen der Berechnung und Überweisung von Leistungen an die Tagespflegepersonen

Die gesammelten Erfahrungen aus der Bearbeitungspraxis zeigen, dass die geleisteten Betreuungsstunden von Monat zu Monat regelmäßig nicht so stark differieren, als dass eine monatliche Spitzabrechnung notwendig wäre. Ähnlich der Betreuung in Kindertagesstätten entscheiden sich Eltern auch bei der Betreuung ihres Kindes in Tagespflege regelmäßig für einen für sie notwendigen, zu den Rahmenzeiten ihrer Berufstätigkeit passenden Betreuungsumfang, der in der Folge dann relativ konstant bestehen bleibt.

Einige benachbarte Jugendhilfeträger (z.B. die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Stade und Verden) haben daher in den letzten Jahren bereits das - dort ebenfalls zunächst praktizierte - Verfahren einer Spitzabrechnung jedes Betreuungsmonats umgestellt auf eine pauschalierte Förderung, entsprechend dem durchschnittlichen monatlichen Betreuungsbedarf. Durch diese Umstellung wird zum einen eine wesentlich verlässlichere und zeitnähere Zahlung an die Tagespflegepersonen erreicht und zum anderen regelmäßiger Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Tagespflegepersonen als auch in der Bearbeitung beim Landkreis gespart.

Im Entwurf der Neufassung der Tagespflegesatzung ist zunächst die Regelung des vormaligen § 3 Abs. 8 (Auszahlung nach Prüfung der im abgelaufenen Monat geleisteten Betreuungsstunden; Zahlungsziel zum 15. des Folgemonats) ersetzt worden durch die Regelung in § 3 Abs. 8 (Streichung der monatlichen Prüfung; Vorziehen des Zahlungsziels auf das Ende des Betreuungsmonats). Die grundsätzliche Pauschalierung der Geldleistung wird mit dem neu gefassten § 4 Abs. 3 eingeführt.

b) Verfahren zur Erhebung von Kostenbeiträgen / Kostenbeitragstabelle

- **Kostenbeitragstabelle**

Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII hat der Jugendhilfeträger im Rahmen der Erhebung von Kostenbeiträgen eine Staffelung vorzusehen, die insbesondere

- das zur Verfügung stehende Einkommen,
 - die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und
 - die Betreuungszeit
- mit berücksichtigt.

Die von der Systematik her neu konzipierte Beitragstabelle berücksichtigt das zur Verfügung stehende Einkommen, wobei die bisherige Anzahl der Einkommensstufen von dreizehn auf neun reduziert wurde. Nach der bisherigen Tabelle ist eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags bei einer Einkommensveränderung in Schritten von 250 € mtl. notwendig. Durch die Reduzierung auf neun Einkommensstufen erfolgt eine Neufestsetzung künftig in Schritten von ca. 330 € mtl..

Die Betreuungszeit wird nunmehr über die Festlegung eines (einkommensabhängigen) Kostenbeitrags pro mtl. durchschnittlich notwendiger Betreuungsstunde berücksichtigt. Es erübrigt sich damit eine Festlegung von Betreuungsstundenkategorien (in der bisherigen Tabelle sind dies 10 Stufen, die jeweils einen Umfang von bis zu 20 Betreuungsstunden über den gleichen Kostenbeitrag abdecken). Hierdurch wird zum einen erreicht, dass die Vorgaben des OVG Lüneburg künftig in allen Fällen eingehalten werden, weil auch beim Zusammentreffen höherer Einkommensbereiche und einer geringen Anzahl von Betreuungsstunden der Kostenbeitrag regelmäßig geringer ist als die Aufwendungen des Jugendhilfeträgers (siehe auch Anlage 3). Zum anderen wird damit auch eine Ungleichbehandlung beseitigt, da es künftig nicht mehr möglich ist, das für eine abweichende Anzahl von Betreuungsstunden der gleiche Kostenbeitrag zu leisten ist.

Die Berücksichtigung der Anzahl kindergeldberechtigten Kinder in der Familie erfolgt künftig im Rahmen der Berechnung des maßgeblichen Jahreseinkommens. Im neu gefassten § 7 Abs. 5 der Satzung ist hier für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind im Haushalt ein Freibetrag von 2.000 € vorgesehen.

- **Geschwisterermäßigung**

Die bislang in § 7 Abs. 2 und 3 der Satzung vorgesehene Beitragsermäßigung für Fälle, in denen mehr als ein Kind gleichzeitig in Tagespflege betreut wird, wird - durch eine Neufassung des § 7 Abs. 2 und 3 sowie einen neuen Abs. 4 - ergänzt um Regelungen, wonach künftig auch gleichzeitig kostenpflichtig in Tageseinrichtungen betreute Kinder Berücksichtigung finden.

- **Vergleichbarkeit der Kostenbeiträge für Tagespflege und Krippe**

Für die Betreuung in Krippen erheben die Träger dieser Einrichtungen Elternbeiträge auf der Grundlage eigener Satzungen. Da zwar die grundsätzliche Staffelung, nicht jedoch die Höhe von Kostenbeiträgen gesetzlich geregelt ist, ergeben sich - auch für den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) - von Träger zu Träger mitunter stark voneinander abweichende Beitragshöhen für gleiche Betreuungsumfänge.

Es ist daher nicht möglich, eine - kreisweit gültige - Kostenbeitragstabelle für den Bereich der Tagespflege zu konzipieren, die für alle Bereiche des Landkreises gleichermaßen eine ungefähre Vergleichbarkeit der Kostenbeiträge für Tagespflege und für Krippenbetreuung herstellen könnte. Die in Form von Anteilen an den Kosten der Betreuungsstunden konzipierte Neufassung der Beitragstabelle ist gleichwohl so gestaffelt, dass künftig im Regelfall ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Elternbeiträgen der kommunalen Krippenträger und den Kostenbeiträgen im Rahmen der Tagespflege erreicht wird.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die als Anlagen 3 a) und 3 b) beigefügten Tabellen mit einer beispielhaften Berechnung von Kostenbeiträgen für in der Praxis häufiger benötigte Betreuungsumfänge - nach der bisherigen und nach der neu konzipierten Beitragstabelle - zeigen, dass die Umstellung auf eine

- mit der Anzahl der Betreuungsstunden linear ansteigende und
- den Elternbeiträgen im Krippenbereich besser angeglichenen Kostenbeteiligung insgesamt einem leichten Rückgang der Einnahmen aus Kostenbeiträgen zur Folge haben wird.

Im Rahmen der Neukonzeption der Kostenbeitragstabelle besteht allerdings nur wenig Spielraum. Setzte man weiterhin Beiträge in der bisherigen Höhe fest, entspräche die Tabelle - jedenfalls in Teilbereichen - weiterhin nicht den seitens des OVG Lüneburg aufgestellten Grundsätzen. Legte man dagegen deutlich geringere Beiträge pro Betreuungsstunde fest, unterböte man in einigen Bereichen des Landkreises die für eine

Krippenbetreuung zu leistenden Kostenbeiträge, was wiederum die Erreichung des Ziels einer besseren Vergleichbarkeit der Kostenbeiträge für Krippe und Tagespflege gefährdete.

Da die neue Tabelle nur noch 9 statt bislang 13 Einkommensstufen aufweist und nicht mehr über starre Stundenkategorien verfügt, ist eine exakte - vergleichende - Berechnung der Verringerung der Einnahmen aus Kostenbeiträgen nicht möglich. Unter Berücksichtigung der Häufigkeit der gewählten unterschiedlichen Betreuungsumfänge sowie der durchschnittlichen Einkommensbereiche, in denen kostenbeitragspflichtige Eltern derzeit eingestuft sind, kann der Einnahmeausfall jedoch auf ca. 10 % bis maximal 15 % eingeschätzt werden. Legt man die Einnahmen aus Kostenbeiträgen aus 2014 von insgesamt 400.000 € zugrunde, ergäben sich pro Jahr Mindereinnahmen von ca. 40.000 € bis maximal 60.000 €. Bei Umsetzung der Neuregelung ab August 2015 entfielen auf den Rest des laufenden Haushaltsjahres damit noch ein Anteil von ca. 20.000 €. Hierfür besteht voraussichtlich eine Deckungsmöglichkeit im Teilhaushalt 5 - Jugend -, so dass infolge der neu konzipierten Beitragstabelle keine überplanmäßige Ausgabe benötigt wird.

Als **Anlagen** sind beigefügt:

1. die überarbeitete Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII),
2. eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung der Satzung - einschließlich weiterer Erläuterungen sowie
3. eine tabellarische Gegenüberstellung der für verschiedene Betreuungsumfänge zu leistenden Kostenbeiträge,
 3. a) nach der bisherigen Beitragstabelle und
 3. b) nach der neu konzipierten Beitragstabelle.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, beschlossen.

Luttmann

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 - Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird,
 - die fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson,
 - die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.
- (2) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sowie durch Erstattung angemessener Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten freier Bildungsträger ergänzt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

§ 2

Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.
- (2) Gefördert wird die Betreuung in Tagespflege, soweit diese durch geeignete Tagespflegepersonen geleistet wird. Geeignet sind Tagespflegepersonen dann, wenn sie
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
 3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,
 4. über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen.Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Tagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.
- (3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Tagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das 1.. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul-
ausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 3

Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte 3,90 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 2,00 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.
- (4) Für Personen ohne in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachgewiesene vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege erfolgt eine übergangsweise Förderung, soweit sie zum 01.01.2014 im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sind, maximal für die Dauer dieser Erlaubnis. Der Fördersatz beträgt in diesen Fällen 2,80 € pro Stunde (1,90 € Sachaufwand, 0,90 € zur Anerkennung der Förderleistung).
- (5) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 2,00 € pro Stunde und Kind gewährt.
- (6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich. Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt. Als kurzzeitig gilt hierbei eine durchgehende Unterbrechung der Betreuung von bis zu drei Wochen.
- (7) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig zum Ende des Betreuungsmonats.
- (8) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

- (9) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen.
Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Geldleistung von 1,20 € pro Betreuungsstunde.

§ 4

Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Die Förderung beginnt frühestens ab Anfang des Monats, in dem der Antrag auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingeht. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Die Höhe der Geldleistung wird entsprechend dem regelmäßig notwendigen Betreuungsumfang festgesetzt und an die Tagespflegeperson in Form einer monatlichen Pauschale ausbezahlt. Der notwendige Betreuungsumfang wird im Einvernehmen zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Hierbei sind neben der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit auch Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während Ferienzeiten angemessen mit zu berücksichtigen.
- (4) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Anforderung mitzuteilen. Sofern eine durch die Tagespflegeperson bedingte Ausfallzeit von über 30 Tagen im Kalenderjahr erreicht wird, hat die Tagespflegeperson dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen. Sofern eine durch das Tagespflegekind bedingte durchgängige Ausfallzeit von über drei Wochen auftritt, haben sowohl die Tagespflegeperson als auch die Personensorgeberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 6

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 7

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Für ein drittes und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Soweit weitere Kinder in gleichem Umfang in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und für diese Betreuung ein Kostenbeitrag an den Einrichtungsträger geleistet wird, gilt Abs 2 entsprechend.

- (4) Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen gilt die Ermäßigung bzw. der Wegfall des Kostenbeitrags in der Tagespflege jeweils für das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang. Sofern der Betreuungsumfang eines in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindes geringer ist als der Betreuungsumfang in Tagespflege, bemisst sich die Ermäßigung des Kostenbeitrags in der Tagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind im Haushalt aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind im Haushalt wird das maßgebende Jahresnettoeinkommen um 2.000,00 € verringert.

§ 8

Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn.
Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner
 - Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III),
 - Einkünfte nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen,
 - Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V) sowie
 - Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI).Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.
- (4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.
- (5) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.

§ 9

Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
1	bis unter 18.000 €	0,00 €
2	ab 18.000 € bis unter 22.000 €	1,00 €
3	ab 22.000 € bis unter 26.000 €	1,20 €
4	ab 26.000 € bis unter 30.000 €	1,40 €
5	ab 30.000 € bis unter 34.000 €	1,60 €
6	ab 34.000 € bis unter 38.000 €	1,80 €
7	ab 38.000 € bis unter 42.000 €	2,00 €
8	ab 42.000 € bis unter 46.000 €	2,20 €
9	ab 46.000 €	2,40 €

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:</p> <hr/> <p style="text-align: center;">§ 1 - Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird, - die fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, - die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie - die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen. <p>(2) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ergänzt.</p>	<p>Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:</p> <hr/> <p style="text-align: center;">§ 1 - Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird, - die fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, - die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie - die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen. <p>(2) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sowie durch Erstattung angemessener Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten freier Bildungsträger ergänzt.</p>	<p><i>Aufnahme der Verwaltungspraxis in die Satzung:</i></p> <p><i>Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 27.11.2012 erfolgt seit 01.01.2013 die Erstattung angemessener Fortbildungskosten.</i></p>

Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung	Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i>	Erläuterungen
<p>(3) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Voraussetzungen für die Förderung</p> <p>(1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.</p> <p>(2) Gefördert wird die Betreuung in Tagespflege, soweit diese durch geeignete Tagespflegepersonen geleistet wird. Geeignet sind Tagespflegepersonen dann, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,4. über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen.	<p>(3) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Voraussetzungen für die Förderung</p> <p>(1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.</p> <p>(2) Gefördert wird die Betreuung in Tagespflege, soweit diese durch geeignete Tagespflegepersonen geleistet wird. Geeignet sind Tagespflegepersonen dann, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,4. über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen.	

Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung	Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i>	Erläuterungen
<p>Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Tagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.</p> <p>(3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Tagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>(4) Ein Kind, das das 1.. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder2. die Erziehungsberechtigten<ol style="list-style-type: none">a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oderc) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Tagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.</p> <p>(3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Tagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>(4) Ein Kind, das das 1.. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder2. die Erziehungsberechtigten<ol style="list-style-type: none">a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oderc) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p>	

Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung	Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i>	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung</p> <p>(1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.</p> <p>(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.	<p style="text-align: center;">§ 3 Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung</p> <p>(1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.</p> <p>(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.	

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015</p> <p><i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte 3,90 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 2,00 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.</p> <p>(4) Für Personen ohne in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachgewiesene vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege erfolgt eine übergangsweise Förderung, soweit sie zum 01.01.2014 im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sind, maximal für die Dauer dieser Erlaubnis. Der Fördersatz beträgt in diesen Fällen 2,80 € pro Stunde (1,90 € Sachaufwand, 0,90 € zur Anerkennung der Förderleistung).</p> <p>(5) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 2,00 € pro Stunde und Kind gewährt.</p> <p>(6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit des zu betreuenden Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen, Betreuung erstattet.</p>	<p>(3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte 3,90 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 2,00 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.</p> <p>(4) Für Personen ohne in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachgewiesene vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege erfolgt eine übergangsweise Förderung, soweit sie zum 01.01.2014 im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sind, maximal für die Dauer dieser Erlaubnis. Der Fördersatz beträgt in diesen Fällen 2,80 € pro Stunde (1,90 € Sachaufwand, 0,90 € zur Anerkennung der Förderleistung).</p> <p>(5) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 2,00 € pro Stunde und Kind gewährt.</p> <p>(6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich. Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt. Als kurzzeitig gilt hierbei eine durchgehende Unterbrechung der Betreuung von bis zu drei Wochen.</p>	<p><i>Die bisherige Regelung zum Umgang mit Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und/oder des Kindes wird dahingehend geändert, dass die Weiterzahlung für Ausfallzeiten von bis zu sechs Wochen (= 30 Betreuungstagen) nunmehr allein für durch die Tagespflegeperson bedingte Ausfallzeiten greift</i></p> <p><i>Unabhängig von dieser Fortzahlungsregelung für die Tagespflegeperson erfolgt eine Weiterzahlung des Pflegegeldes künftig für die - in unregelmäßigen Abständen z.B. krankheitsbedingt auftretenden - Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, solange sich nicht eine durchgehende Unterbrechung über drei Wochen ergibt. Nach den Erfahrungswerten der Praxis sind hiermit u.a. die gerade bei Kleinkindern auftretenden gelegentlichen Erkrankungen pauschal abgedeckt, ohne dass eine ständige Neuberechnung der Geldleistung und des Kostenbeitrags erforderlich wird.</i></p>

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015</p> <p><i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(7) Die unter Abs. 2 Nr. 3. und 4. genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.</p> <p>(8) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der im abgelaufenen Monat geleisteten Betreuungsstunden regelmäßig bis zum 15. des Folgemonats.</p> <p>(9) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.</p> <p>(10) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen. Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Geldleistung von 1,20 € pro Betreuungsstunde.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Antragstellung und Zahlungsabwicklung</p> <p>(1) Die Förderung beginnt frühestens ab Eingang des Antrags auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.</p> <p>(2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.</p>	<p>(7) Die unter Abs. 2 Nr. 3. und 4. genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.</p> <p>(8) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt <i>nach Prüfung der im abgelaufenen Monat geleisteten Betreuungsstunden</i> regelmäßig zum <i>Ende des Betreuungsmonats</i>.</p> <p>(9) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.</p> <p>(10) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen. Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Geldleistung von 1,20 € pro Betreuungsstunde.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Antragstellung und Zahlungsabwicklung</p> <p>(1) Die Förderung beginnt frühestens <i>ab Anfang des Monats, in dem der Antrag auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingeht</i>. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.</p> <p>(2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.</p>	<p><i>Im Rahmen der Einführung einer weitgehenden Pauschalierung der Förderleistungen (§ 4 Abs 3) entfällt die bisher notwendige Spitzabrechnung am Ende jedes Betreuungsmonats.</i></p> <p><i>Aus diesem Grunde kann auch die Auszahlung des Pflegegeldes regelmäßig bereits zum Ende des Betreuungsmonats erfolgen.</i></p> <p><i>Anpassung im Zuge der Einführung einer pauschalierten monatlichen Förderung.</i></p>

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015</p> <p><i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(3) Der Umfang der Betreuung ist Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung und durch geeignete Nachweise zu belegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Kostenbeitragspflicht</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.</p>	<p>(3) <i>Die Höhe der Geldleistung wird entsprechend dem regelmäßig notwendigen Betreuungsumfang festgesetzt und an die Tagespflegeperson in Form einer monatlichen Pauschale ausgezahlt. Der notwendige Betreuungsumfang wird im Einvernehmen zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Hierbei sind neben der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit auch Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während Ferienzeiten mit zu berücksichtigen.</i></p> <p>(4) <i>Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Anforderung mitzuteilen. Sofern eine durch die Tagespflegeperson bedingte Ausfallzeit von über 30 Tagen im Kalenderjahr erreicht wird, hat die Tagespflegeperson dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen. Sofern eine durch das Tagespflegekind bedingte durchgängige Ausfallzeit von über drei Wochen auftritt, haben sowohl die Tagespflegeperson als auch die Personensorgeberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 5 Kostenbeitragspflicht</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.</p>	<p><i>Umstellung der grundsätzlichen Bearbeitung von einer individuellen Abrechnung der monatlich - regelmäßig leicht schwankenden - Anzahl von Betreuungsstunden auf eine pauschalierte Bearbeitung ähnlich der Bearbeitung im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.</i></p> <p><i>Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses (nach der Eingewöhnungsphase) legen die Eltern, die Tagespflegeperson und der Fachbereich Kindertagesstätten/Tagespflege des Landkreises einvernehmlich den im Durchschnitt monatlich notwendigen Betreuungsumfang fest.</i></p> <p><i>Die Verpflichtung zur Dokumentation der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden soll sicherstellen, dass auch bei einer pauschalierten monatlichen Förderung im Bedarfsfall weiterhin die Möglichkeit zur Prüfung des Umfangs der geleisteten Betreuung erhalten bleibt.</i></p> <p><i>Die Verpflichtung zur Mitteilung von durch Tagespflegeperson oder Kind bedingten Ausfallzeiten soll sicherstellen, dass die Vorgaben zur Weiterzahlung des Pflegegeldes (§ 3 Abs 6) eingehalten werden.</i></p>

Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung	Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i>	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 6 Kostenbeitragsschuldner</p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Höhe des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert.</p> <p>(3) Für ein drittes und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Kostenbeitragsschuldner</p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Höhe des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Für ein drittes und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(3) Soweit weitere Kinder in gleichem Umfang in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und für diese Betreuung ein Kostenbeitrag an den Einrichtungsträger geleistet wird, gilt Abs 2 entsprechend.</p> <p>(4) Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen gilt die Ermäßigung bzw. der Wegfall des Kostenbeitrags in der Tagespflege jeweils für das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang. Sofern der Betreuungsumfang eines in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindes geringer ist als der Betreuungsumfang in Tagespflege, bemisst sich die Ermäßigung des Kostenbeitrags in der Tagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung.</p>	<p><i>Anpassung im Zuge der Einführung einer pauschalierten monatlichen Förderung.</i></p> <p><i>Zusammenfassung der vormals getrennten Abs 2 und 3 zur Geschwisterermäßigung für ein zweites und drittes Kind in Tagespflege</i></p> <p><i>Bislang bestehen Regelungen zur Geschwisterermäßigung nur isoliert für Tageseinrichtungen und für Tagespflege. Mit dieser Regelung wird nunmehr auch angemessen berücksichtigt, wenn weitere Kinder kostenpflichtig in Kindertageseinrichtungen betreut werden.</i></p> <p><i>Diese Regelung greift die vormalige Regelung des Abs 2 Satz 2 auf und legt eine Reihenfolge der für die Ermäßigung des Kostenbeitrags in der Tagespflege zu berücksichtigenden Kinder fest (auch für den Fall, dass sowohl Kinder in Tagespflege als auch in Tageseinrichtungen betreut werden).</i></p>

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(4) Die in der Anlage 1 aufgeführte Staffelung geht von einem Drei-Personen-Haushalt aus. Für einen Zwei-Personen-Haushalt mit anrechenbaren Einkünften oberhalb 1.250 € monatlich wird die nächst höhere Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Bei mehr als drei Personen wird je weiterer Person eine Herabstufung um eine Einkommensgruppe vorgenommen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Einkommensermittlung</p> <p>(1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die Stufe 13 der Anlage.</p> <p>(2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn.</p> <p>Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldleistungen gemäß § 3 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) - Arbeitsförderung, - Einkünfte nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen, 	<p>(5) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind im Haushalt aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind im Haushalt wird das maßgebende Jahresnettoeinkommen um 2.000,00 € verringert.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Einkommensermittlung</p> <p>(1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.</p> <p>(2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn.</p> <p>Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III), - Einkünfte nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen, 	<p><i>Mit dieser Komponente einer Sozialstaffelung erfolgt weiterhin eine angemessene Berücksichtigung der Haushaltsgröße der Familie.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung, da die neue Beitrags-tabelle nur noch 9 Einkommensstufen vorsieht.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderungen.</i></p>

Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung	Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i>	Erläuterungen
<p>- Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung sowie</p> <p>- Renten gemäß § 33 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) - Gesetzliche Rentenversicherung.</p> <p>Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.</p> <p>(5) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Erlass des Kostenbeitrages</p> <p>Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.</p>	<p>- Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V) sowie</p> <p>- Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB V).</p> <p>Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.</p> <p>(5) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Erlass des Kostenbeitrages</p> <p>Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.</p>	

Anlage (bisherige Fassung)

zur Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

- Einkommensstaffelung der Kostenbeiträge -

Stufe	Monats- einkommen in €	durchschnittliche monatliche Betreuungszeit									
		0 - 20 Std. mtl.	21 - 39 Std. mtl.	40 - 59 Std. mtl.	60 - 79 Std. mtl.	80 - 99 Std. mtl.	100 - 119 Std. mtl.	120 - 139 Std. mtl.	140 - 159 Std. mtl.	160 - 179 Std. mtl.	ab 180 Std. mtl.
1	unter 1.250	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	1.250 - 1.499	35	51	66	82	98	114	129	145	161	177
3	1.500 - 1.749	41	59	77	96	114	132	151	169	188	206
4	1.750 - 1.999	46	67	88	109	130	151	172	193	214	235
5	2.000 - 2.249	52	76	99	123	147	170	194	218	241	265
6	2.250 - 2.499	58	84	111	137	163	189	216	242	268	294
7	2.500 - 2.749	64	93	122	150	179	208	237	266	295	324
8	2.750 - 2.999	70	101	133	164	196	227	259	290	322	353
9	3.000 - 3.249	76	110	144	178	212	246	280	314	348	383
10	3.250 - 3.499	81	118	155	191	228	265	302	338	375	412
11	3.500 - 3.749	87	126	166	205	245	284	323	363	402	441
12	3.750 - 3.999	93	135	177	219	261	303	345	387	429	471
13	ab 4.000	98	143	188	232	277	322	366	411	456	500

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
1	bis unter 18.000 €	0,00 €
2	ab 18.000 € bis unter 22.000 €	1,00 €
3	ab 22.000 € bis unter 26.000 €	1,20 €
4	ab 26.000 € bis unter 30.000 €	1,40 €
5	ab 30.000 € bis unter 34.000 €	1,60 €
6	ab 34.000 € bis unter 38.000 €	1,80 €
7	ab 38.000 € bis unter 42.000 €	2,00 €
8	ab 42.000 € bis unter 46.000 €	2,20 €
9	ab 46.000 €	2,40 €

Erläuterungen

siehe Vorlage

Beispiele für Betreuungsumfänge und hierfür zu leistende Kostenbeiträge - nach der **bisherigen Kostenbeitragstabelle**

Anlage 3 a)

Stufe	Jahreseinkommen		Betreuungsumfang / Kostenbeiträge						
			5	20	25	30	40	45	
			Std. / Woche	Std. / Woche	Std. / Woche	Std. / Woche	Std. / Woche	Std. / Woche	
			22	87	109	131	174	196	
			Std. / Monat	Std. / Monat	Std. / Monat	Std. / Monat	Std. / Monat	Std. / Monat	
1	bis unter 15.000 €	KOB pro Monat	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		KOB pro Betreuungsstunde	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	15.000 € bis unter 18.000 €	KOB pro Monat	51,00 €	98,00 €	114,00 €	129,00 €	161,00 €	177,00 €	
		KOB pro Betreuungsstunde	2,32 €	1,13 €	1,05 €	0,98 €	0,93 €	0,90 €	
3	18.000 € bis unter 21.000 €	KOB pro Monat	59,00 €	114,00 €	132,00 €	151,00 €	188,00 €	206,00 €	
		KOB pro Betreuungsstunde	2,68 €	1,31 €	1,21 €	1,15 €	1,08 €	1,05 €	
4	21.000 € bis unter 24.000 €	KOB pro Monat	67,00 €	130,00 €	151,00 €	172,00 €	214,00 €	235,00 €	
		KOB pro Betreuungsstunde	3,05 €	1,49 €	1,39 €	1,31 €	1,23 €	1,20 €	
5	24.000 € bis unter 27.000 €	KOB pro Monat	76,00 €	147,00 €	170,00 €	194,00 €	241,00 €	265,00 €	
		KOB pro Betreuungsstunde	3,45 €	1,69 €	1,56 €	1,48 €	1,39 €	1,35 €	
6	27.000 € bis unter 30.000 €	KOB pro Monat	84,00 €	163,00 €	189,00 €	216,00 €	268,00 €	294,00 €	
		KOB pro Betreuungsstunde	3,82 €	1,87 €	1,73 €	1,65 €	1,54 €	1,50 €	
7	30.000 € bis unter 33.000 €	KOB pro Monat	93,00 €	179,00 €	208,00 €	237,00 €	295,00 €	324,00 €	
		KOB pro Betreuungsstunde	4,23 €	2,06 €	1,91 €	1,81 €	1,70 €	1,65 €	
8	33.000 € bis unter 36.000 €	KOB pro Monat	101,00 €	196,00 €	227,00 €	259,00 €	322,00 €	353,00 €	
		KOB pro Betreuungsstunde	4,59 €	2,25 €	2,08 €	1,98 €	1,85 €	1,80 €	
9	36.000 € bis unter 39.000 €	KOB pro Monat	110,00 €	212,00 €	246,00 €	280,00 €	348,00 €	383,00 €	
		KOB pro Betreuungsstunde	5,00 €	2,44 €	2,26 €	2,14 €	2,00 €	1,95 €	
10	39.000 € bis unter 42.000 €	KOB pro Monat	118,00 €	228,00 €	265,00 €	302,00 €	375,00 €	412,00 €	
		KOB pro Betreuungsstunde	5,36 €	2,62 €	2,43 €	2,31 €	2,16 €	2,10 €	
11	42.000 € bis unter 45.000 €	KOB pro Monat	126,00 €	245,00 €	284,00 €	323,00 €	402,00 €	441,00 €	
		KOB pro Betreuungsstunde	5,73 €	2,82 €	2,61 €	2,47 €	2,31 €	2,25 €	
12	45.000 € bis unter 48.000 €	KOB pro Monat	135,00 €	261,00 €	303,00 €	345,00 €	429,00 €	471,00 €	
		KOB pro Betreuungsstunde	6,14 €	3,00 €	2,78 €	2,63 €	2,47 €	2,40 €	
13	ab 48.000 € -	KOB pro Monat	143,00 €	277,00 €	322,00 €	366,00 €	456,00 €	500,00 €	
		KOB pro Betreuungsstunde	6,50 €	3,18 €	2,95 €	2,79 €	2,62 €	2,55 €	

